

barung errichtete Tariffchiedsgerichte oder das Tarifamt des VDB. Das Tarifamt erhält einen unparteiischen Vorsitzenden.

Für Streitigkeiten aus dem Akkordtarif hat es seinen Sitz in Leipzig, für Streitigkeiten aus dem Manteltarif in Berlin.

XVII. Gültigkeitsdauer des Tarifes.

82. Dieser Hauptvertrag gilt bis zum 30. Juni 1930.

83. Wird der Vertrag nicht mindestens drei Monate vor Ablauf gekündigt, dann gilt er jeweils für ein weiteres Jahr, und zwar vom 1. Juli des einen bis zum 30. Juni des nächsten Jahres.

84. Anträge auf Abänderung des Vertrages sind mindestens drei Monate vor seinem Ablauf einzureichen. Mit dem Inkrafttreten des Tarifes gelten alle vordem getroffenen entgegenstehenden Abmachungen als aufgehoben.

XVIII. Schlußbestimmungen.

85. Es ist Pflicht beider Teile und deren Organe, im Interesse des Berufes für die allgemeine Durchführung dieses Vertrages einzutreten.

86. Neueintretende Firmen sind unter Aufhebung eventueller früherer Mehrbelastungen lediglich den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages unterworfen, sobald auch Arbeiten in Akkord verrichtet werden.

87. Eventuellen gesetzlichen Neuregelungen soll durch die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages nicht vorgegriffen werden.

88. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird der Hauptvertrag vom 23. Juni 1927 durch die Bestimmungen dieses Vertrages ersetzt.

Leipzig, den 28. Juni 1928.

Verband Deutscher Buchbindereibesitzer

gez. Wilhelm Preuß.

gez. Dr. jur. Dr. rer. pol. Zimmermann.

Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands

gez. Otto Wienicke.

Graphischer Zentralverband

gez. Hornbach.